

# **RATGEBER FÜR ARBEITSUCHENDE FLÜCHTLINGE im Bundesland Hessen**



**HESSISCHER FLÜCHTLINGSRAT**

MITGLIED IN DER BUNDESARBEITSGEMEINSCHAFT PRO ASYL E.V.

Der vorliegende Ratgeber ist auf Bestellung beim Herausgeber (siehe unten) in den folgenden Sprachen erhältlich: Deutsch, Englisch, Französisch, Türkisch, Russisch, Serbokroatisch, Arabisch und Dari (persisch)

Der Hessische Flüchtlingsrat (hfr) dankt dem Europäischen Flüchtlingsfonds für seine finanzielle Unterstützung bei der Anfertigung und der Publikation vorliegender Broschüre. Besonderer Dank gebührt den Redakteuren, den Übersetzern und allen Mitwirkenden für ihre sachkundige Unterstützung.

Die Herausgeber (hfr)

#### **Impressum:**

Herausgeber: Hessischer Flüchtlingsrat  
Frankfurter Str. 46  
35037 Marburg  
Tel.: 06421-166902; Fax: 06421-166903  
E-Mail: hfr@proasyl.de; Web: <http://www.fr-hessen.de>

Redaktion: Manfred Liebl, Klaus P. Rubruck und Konrad Rüssel  
Juristischer Mitarbeiter: Herbert Hoops

Druck: Copy-Print; Marburg; 1. Auflage Mai 2004

© hfr, Marburg, Mai 2004



gefördert von der Europäischen Union  
Europäischer Flüchtlingsfonds

**Bildnachweis:**

die Karikaturen sind der Sammlung von „Cartoons und Karikaturen über Ausländer und Inländer“, die von der Ausländerbeauftragten des Landes Bremen - Zentralstelle für die Integration von Zugewanderten - für Lehrerinnen und Lehrer herausgegeben wurde.

(s. auch <http://home.t-online.de/home/theodor-litt-schueler/8uebers.htm>)

Umschlagfoto: eigene Herstellung © hfr

# Inhaltsverzeichnis

<b>Vorwort</b>	1
<b>1. Voraussetzungen für eine Arbeitsaufnahme</b>	3
a) Ausländerrechtliche Voraussetzungen	3
b) Erwerb von Deutschkenntnissen	3
c) Voraussetzungen für Facharbeiter und Hilfsarbeiter	6
d) Gemeinnützige Arbeit	6
e) Voraussetzungen für Akademiker	6
f) Erwerb einer beruflichen Ausbildung in Deutschland	7
<b>2. Chancen einer Berufsausbildung</b>	7
- Das Freiwillige Soziale und das Freiwillige Ökologische Jahr	9
<b>3. Die Suche nach einer Arbeitsstelle</b>	10
a) So geht es nicht!	10
b) Arbeitsuche über seriöse Zeitungsanzeigen	11
c) Arbeitsuche mittels Computer	11
d) Geringfügige Beschäftigung (Minijobs)	14
e) Entfernung Wohnort - Arbeitsplatz	14
f) Zeitarbeitsunternehmen, ja oder nein?	14
<b>4. Die schriftliche Bewerbung um eine Arbeitsstelle</b>	15
<b>5. Das persönliche Vorstellungsgespräch</b>	18
<b>6. Die Arbeitsgenehmigung</b>	19
a) Voraussetzungen für eine Arbeitsgenehmigung	19
b) Antrag auf Arbeitsgenehmigung	20
c) Verlängerung der Arbeitserlaubnis	21
<b>7. Der Arbeitsvertrag</b>	23
<b>8. Verhalten am Arbeitsplatz</b>	25
<b>9. Der Arbeitslohn</b>	28
a) Die Sozialversicherungsabgaben	28
b) Die Lohnsteuer	30
<b>10. Arbeitslohn und Sozialhilfe</b>	31
<b>Nachwort</b>	35
<b>Nützliche Adressen</b>	36
<b>Wichtige Informationsschriften und -medien</b>	39
<b>Liste der Abkürzungen</b>	40

## **Vorwort**

Der Hessische Flüchtlingsrat begrüßt Sie als ausländische Zufluchtsuchende im Bundesland Hessen. Wir sind ein Zusammenschluss von Einzelpersonen und Initiativgruppen, die sich für die Belange von Flüchtlingen in Hessen engagieren.

### **Der Hessische Flüchtlingsrat sieht seine Aufgaben darin,**

- sich für das Recht auf Asyl einzusetzen, sowie auf der Einhaltung völkerrechtlicher Gesetze und Vereinbarungen zu bestehen;
- sich für die Verbesserung der Lebensbedingungen von Flüchtlingen in sozialer und rechtlicher Hinsicht einzusetzen;
- die Flüchtlingsarbeit durch Vernetzung der Einrichtungen und Initiativen zu fördern;
- die politischen EntscheidungsträgerInnen zu informieren und auf deren Verordnungen zu Gunsten der Flüchtlinge einzuwirken;
- durch Öffentlichkeitsarbeit Ausländerfeindlichkeit und Rassismus entgegenzuwirken und ein tolerantes Zusammenleben zwischen deutscher und nicht-deutscher Bevölkerung zu fördern;
- Seminare und Fortbildungsveranstaltungen zu organisieren.

In der vorliegenden Broschüre wollen wir Ihnen als Asylsuchende in Hessen mit Erläuterungen, Hinweisen und Tipps helfen, sich bei Ihrer Arbeitsuche im Dickicht der deutschen Bürokratie und der hiesigen Gepflogenheiten zurechtzufinden.

Bedenken Sie, dass die Arbeitslosigkeit in Hessen ca. 8 % beträgt oder anders gesagt, 246.084 Menschen arbeitslos gemeldet sind, aber nur 25.703 offene Stellen zur Verfügung stehen (Stand August 2003). Besonders für Sie als Flüchtling kann sich deshalb die Arbeitsuche als ziemlich mühevoll erweisen. Die Arbeitslosigkeit ist nach Regionen unterschiedlich hoch verteilt: In Nordhessen ist sie recht hoch (ca. 10 %). In Mittelhessen und Osthessen sieht es etwas besser aus (ca. 8 %), während es in Südhessen die wenigsten Arbeitslosen gibt (ca. 7 %). Im Süden Hessens, im Frankfurter Raum, haben Sie demnach noch am ehesten Chancen, eine Arbeit zu finden. In Nordhessen, im Raum Kassel, sind diese viel geringer. Es gilt viele Hürden zu überwinden, bis Sie die Chance auf eine Arbeitsstelle erhalten werden. Ende September 2001 waren allein in Hessen 818 Asylbewerber arbeitslos gemeldet, d.h. sie haben zuvor in einem Arbeitsverhältnis gestanden. Diese Zahl besagt, dass es für Asylbewerber und geduldete Flüchtlinge durchaus nicht aussichtslos ist, eine Arbeit zu finden.

Wenn Sie unter 28 Jahre alt sind, sollten Sie binnen zwei Jahren nach der Einreise im Rahmen des **Garantiefonds Schul- und Berufsbildungsbereich** bei Ihrem Landkreis/Ihrer Stadt einen Antrag stellen auf Förderung eines gebührenfreien 6-monatigen Intensivsprachkurses bzw. eines 4-monatigen Aufbaukurses mit berufsorientierten Bestandteilen.

Nutzen Sie deshalb die zahlreichen Beratungsstellen der Wohlfahrtsverbände (Diakonisches Werk, Caritas etc.) sowie der öffentlichen Arbeits- und Sozialämter. Bitten Sie deutsche Freunde und Bekannte immer wieder um Hilfe. Lassen Sie sich durch ausländerfeindliches Fehlverhalten einer deutschen Minderheit nicht abschrecken! Sie werden hier in Deutschland immer wieder viele freundliche und hilfsbereite Menschen antreffen.

Generell kann man davon ausgehen, dass Asylbewerber, die sich ihren Lebensunterhalt (zumindest teilweise) selbst verdienen, ausländerrechtliche Vorteile haben. Nur dann bekommen z.B. lange hier lebende Flüchtlinge bei einer Altfallregelung eine Aufenthaltsbefugnis und erhalten damit die Chance, in Deutschland bleiben zu dürfen. Darüber hinaus stärkt ein selbständiger Lebensunterhalt Ihr Selbstwertgefühl und fördert Ihr seelisches Gleichgewicht.

Wir hoffen, Ihnen mit diesem Ratgeber helfen zu können und wünschen Ihnen viel Glück bei Ihrer Arbeitsuche!

*Der Hess. Flüchtlingsrat (hfr)*

# **1. Voraussetzungen für eine Arbeitsaufnahme**

## **a) Ausländerrechtliche Voraussetzungen**

Im ersten Jahr nach der Stellung eines Asylantrages besteht ein generelles **Verbot der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit** (§ 3 ArGV), d.h. Sie dürfen kein Geld verdienen. Es ist in Ihrem Ausweisdokument mit dem Stempel „Erwerbstätigkeit nicht gestattet“ vermerkt. **Diese Wartezeit sollten Sie nutzen, um Deutsch zu lernen.** Danach wird Ihnen die Aufnahme einer **unselbstständigen Erwerbstätigkeit mit einer gültigen Arbeitserlaubnis gestattet**. Dies müssen Sie sich von der Ausländerbehörde in Ihrem Ausweisdokument eintragen lassen, bevor Sie beim **Arbeitsamt (Agentur für Arbeit)** eine **Arbeitserlaubnis** beantragen (siehe **Kapitel 6: Die Arbeitsgenehmigung**; Seite 19).

Sollten Sie später als Asylberechtigter (nach Artikel 16 a des Grundgesetztes der BRD) anerkannt werden und eine **befristete Aufenthaltserlaubnis** oder das sogenannte „**Kleine Asyl**“ (nach § 51 Abs. 1 AuslG) bekommen, erhalten Sie damit automatisch das Recht zu arbeiten (Arbeitsberechtigung nach § 286 SGB III). Mit einer **unbefristeten Aufenthaltserlaubnis** (§ 24 AuslG) oder einer **Aufenthaltsberechtigung** (§ 27 AuslG), benötigen Sie **keine Arbeitsgenehmigung** mehr.

**Abgelehnten Asylbewerbern, die das Hindernis Ihrer Ausreise selbst zu vertreten haben** (Duldungsinhaber bei Leistungseinstufung nach § 1 a AsylbLG) ist die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nicht gestattet (siehe § 5 Punkt 5, ArGV). Der Stempel „Erwerbstätigkeit nicht gestattet“ in einer Duldung ist ohne schriftliche Begründung rechtswidrig (VG Lüneburg; Az. 6 B 169/03)

## **b) Erwerb von Deutschkenntnissen**

In einem stark industrialisierten Land wie Deutschland gibt es kaum noch Arbeitsplätze, bei denen einfache Tätigkeiten von Hand ausgeführt werden, die man allein durch Zuschauen erlernen kann, wie schaufeln, hacken, heben oder tragen. Für alles werden Maschinen eingesetzt, wie z.B. Bagger, Radlader, Gabelstapler und Betonmischmaschinen. Selbst in Restaurantküchen wird kein Geschirr mehr von Hand gespült; zu diesem Zweck werden elektrische Spülmaschinen eingesetzt. Für diese Maschinen braucht das Personal **deutsche Sicherheits- und Gebrauchsanweisungen**, die Sie verstehen müssen.



Deshalb brauchen Sie **Grundkenntnisse der Deutschen Sprache in Wort und Schrift**. Je früher Sie mit dem Lernen beginnen, desto besser! Erkundigen Sie sich bei der Flüchtlingsberatung oder beim Arbeitsamt (Agentur für Arbeit), ob in Ihrer Region **Deutschkurse für Ausländer** z.B. von der **Volks hochschule** kostengünstig angeboten werden.

Wenn Sie als anerkannter Asylberechtigter oder Kontingentflüchtling unter 28 Jahre alt sind, sollten Sie binnen zwei Jahren nach der Einreise im Rahmen des **Garantiefonds Schul- und Berufsbildungsbereich** bei Ihrem Landkreis/Ihrer Stadt einen Antrag stellen auf Förderung eines gebührenfreien 6-monatigen Intensivsprachkurses bzw. eines 4-monatigen Aufbaukurses mit berufsorientierten Bestandteilen.

Von Vorteil ist es auch, wenn Sie **auf Deutsch telefonieren**, also zum Beispiel folgendes Telefonat führen können. Stellen Sie sich vor, die Baufirma „Ulrich Süssler“ sucht einen Bauhelfer, wovon Sie erfahren haben. Sie rufen dort an:

- a) (Betriebsleiter): „Hier Baufirma Ulrich Süssler, Meier“
- b) (Anrufer): „Hier Hafouri. Ich habe in der Alsfelder Tageszeitung gelesen, dass Sie einen Bauhelfer suchen. Ist die Stelle noch frei und kann ich mich dafür bewerben?“
- a) (Betriebsleiter): „Ja, die Stelle ist noch frei. Haben Sie Erfahrungen im Umgang mit Baumaschinen?“
- b) (Anrufer): „Ja, ich habe in meiner Heimat in Syrien auf Baustellen mit Radladern und Raupen gearbeitet.“
- a) (Betriebsleiter): „Gut, dann schicken Sie mir bitte schnellstens Ihre Bewerbung.“
- b) (Anrufer): „Ja Herr Meier. Ich werde sie Ihnen umgehend zusenden. Vielen Dank! Auf Wiederhören, Herr Meier.“
- a) (Betriebsleiter): „Auf Wiederhören!“



### c) Voraussetzungen für Facharbeiter und Hilfsarbeiter

Bei Stellenangeboten sollten Sie darauf achten, ob Fach- oder Hilfsarbeiter gesucht werden. Ohne den **Nachweis spezieller Fachkenntnisse** (Ausbildungszertifikat oder Arbeitszeugnis) können Sie sich nur um weniger gut bezahlte Arbeitsstellen als Hilfsarbeiter, Produktionshelfer, Küchenhilfe oder dergleichen bewerben. Falls Sie sich dennoch um eine Facharbeiterstelle bewerben möchten, weil Sie über berufliche Fachkenntnisse verfügen, ohne Nachweise vorlegen zu können, sollten Sie in Ihrer Bewerbung unbedingt **auf Ihre Fähigkeiten hinweisen**, wie z.B.: „*in meiner Heimat habe ich fünf Jahre in einer Schlosserei gearbeitet*“. Hier Fachkenntnisse vorzutäuschen ist zwecklos, da Ihr Chef die fehlende Erfahrung recht schnell feststellen und in Zukunft vielleicht sogar auf die Mitarbeit von Flüchtlingen verzichten wird. Eine Anerkennung Ihrer Ausbildungszertifikate können Sie, falls erforderlich, bei der Industrie- und Handelskammer (IHK) beantragen. (siehe **Kapitel: Nützliche Adressen**; Seite 36).

### d) Gemeinnützige Arbeit

Sozialhilfeempfänger und damit auch Flüchtlinge, die Leistungen vom Sozialamt erhalten, können zu **gemeinnütziger und zusätzlicher Arbeit** herangezogen werden (§§ 19 u. 20 BSHG). Hierfür wird Ihnen anstelle eines Lohnes zusätzlich zur Hilfe zum Lebensunterhalt (HLU, Sozialhilfe) nur 1,- bis 1,50 € pro Stunde bezahlt. Für eine gemeinnützige Arbeit besteht auch im ersten Jahr **kein Arbeitsverbot**. Sie darf pro Woche höchstens 20 Arbeitstunden betragen. (Siehe auch **Kapitel 10: Arbeitslohn und Sozialhilfe**; Seite 31)

Trotz dieses sehr geringen Betrags kann es durchaus sinnvoll sein, sich beim Sozialamt oder der Gemeinde um eine gemeinnützige Arbeit zu bemühen. Sie beweisen dadurch Ihre Arbeitsbereitschaft und haben die Möglichkeit Ihre Deutschkenntnisse zu verbessern. Dabei können vielleicht auch wichtige Kontakte zu möglichen Arbeitgebern hergestellt werden.

### e) Voraussetzungen für Akademiker

Für Akademiker im geisteswissenschaftlichen Bereich (Juristen, Lehrer, Theologen, etc.) gibt es in Deutschland ein lückenloses System von staatlichen Prüfungen und Zulassungen, bei denen Sie als Ausländer kaum eine Chance haben. Für **Naturwissenschaftler und Ingenieure** ist es mit guten Deutsch- und/oder Englischkenntnissen unter Umständen möglich, einen Arbeitsplatz zu finden. Erkundigen Sie sich bei den Hochschulen oder Universitäten Ihres Fachgebietes. Die **Anerkennung Ihrer Hochschulabschlüsse** erfolgt über das Hessische Kultusministerium in Wiesbaden. (siehe **Kapitel: Nützliche Adressen**; Seite 36).

## f) Erwerb einer beruflichen Ausbildung in Deutschland

In Hessen besteht für Kinder und Jugendliche zwischen 6 – 18 Jahren eine **allgemeine Schulpflicht**. Damit haben jugendliche Asylbewerber zwischen 15 und 18 Jahren die Chance einer **beruflichen Aus- oder Weiterbildung**. Auch das Nachholen eines Schulabschlusses ist möglich. In Deutschland gibt es etwa 370 anerkannte Ausbildungsberufe. Die Wege der Berufsausbildung sind vielfältig und manchmal von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich. An einem Freiwilligen Sozialen oder Ökologischen Jahr (FSJ, FÖJ) können Sie sogar bis zum Alter von 27 Jahren teilnehmen (Näheres finden Sie im nächsten **Kapitel 2: Chancen einer Berufsausbildung** oder im „**hesseninfo - Die Schrift für Studium und Beruf**“ beim Arbeitsamt (Agentur für Arbeit)).

Die **Beratungsstellen** der Wohlfahrtsverbände sowie der Arbeitsämter (-agenturen) geben Ihnen auch Auskunft darüber, ob Sie **Kindergeld** und eine finanzielle **Ausbildungsförderung** (BAföG) beantragen können. Asylbewerber erhalten in der Regel kein Kindergeld (Ausnahmen möglich bei Staatsangehörigen Jugoslawiens, Bosnien-Herzegowinas, Mazedoniens, Marokkos, Tunesiens und der Türkei).

## 2. Chancen einer Berufsausbildung

Alle Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis 18 Jahren unterliegen im Bundesland Hessen der gesetzlich festgesetzten **Allgemeinen Schulpflicht**. Diese beträgt in der Regel 12 Jahre: 9 Vollzeitschuljahre (**Primar- und Sekundarstufe I**) und 3 Teilzeitschuljahre (**Sekundarstufe II oder Berufsschule**). Der Schulbesuch an öffentlichen Schulen ist kostenfrei.

Jugendliche, die eine in Ihrer Heimat begonnene schulische oder berufliche Ausbildung in Deutschland fortsetzen möchten, benötigen hierfür die offizielle **Anerkennung Ihrer Bildungsnachweise** wie z.B. der Schulabschlusszeugnisse oder Ausbildungszertifikate. Für Abschlüsse an allgemein- und berufsbildenden Schulen ist in Hessen das **Staatliche Schulamt Darmstadt** zuständig, bei akademischen Abschlüssen und für die Hochschulberechtigung das **Hessische Kultusministerium** (siehe **Kapitel: Nützliche Adressen**; Seite 36). In einigen Schulen sind für die Zulassung entsprechende **Eignungstests** erforderlich, insbesondere bei fehlenden oder unzureichenden Bildungsnachweisen. Dabei werden ebenfalls die Deutschkenntnisse geprüft.

## **Im Folgenden möchten wir Sie kurz über das deutsche Schulwesen informieren:**

In Deutschland besuchen Kinder ab 3 Jahren in der Regel einen **Kindergarten**. Mit 6-7 Jahren kommen sie in die **Grundschule** (Klasse 1-4). Darauf folgt je nach Bewertung des Grundschulabschlusses entweder die **Hauptschule** (Klasse 5-9), die **Realschule** (Klasse 5-10) oder das **Gymnasium** (Klasse 5-13). Diese drei Schularten sind in Hessen oft in der **Gesamtschule** als Regelschule zusammengefasst. Im Alter von 15-16 Jahren beginnt für Jugendliche, die keine akademische Laufbahn anstreben, die Berufsschulausbildung entweder im sogenannten ‚dualen System‘ oder in einer beruflichen Vollzeitschule:

- Im **dualen System** findet die **Berufsausbildung sowohl in einem Betrieb als auch in einer Berufsschule** statt: An vier Werktagen in der Woche erlernen die Auszubildenden direkt im Betrieb die praktischen Kenntnisse ihres Berufes. Ein Tag in der Woche ist für die Berufsschule vorgesehen. Dort studieren sie die theoretischen Grundlagen ihres Berufes. Die Ausbildung dauert in der Regel drei Jahre und führt zu einem Abschluss als Gehilfe oder Geselle. Für eine betriebliche Berufsausbildung in Deutschland benötigen Sie auch eine **Arbeitsgenehmigung** (siehe **Kapitel 6: Die Arbeitsgenehmigung**; Seite 19). Detaillierte Informationen für eine Bewerbung um eine Ausbildungsstelle erhalten Sie beim Arbeitsamt (Agentur für Arbeit), im **Merkblatt: „Zeigen was man kann“** sowie im Internet unter [www.machs-richtig.de](http://www.machs-richtig.de)
- In den letzten Jahren besteht in den Betrieben in Deutschland ein Mangel an Ausbildungsplätzen. Für Jugendliche, die keinen Ausbildungsort finden können, bieten viele Berufsschulen deshalb auch **vollschulische Ausbildungsgänge** an, bei denen die Berufspraxis in den Werkstätten der Schulen erlernt wird. Das Spektrum der Bildungsangebote ist hier außerordentlich breit gefächert.

### **Im Folgenden sind einige Beispiele vollschulischer Ausbildungsgänge angeführt:**

Das **Berufsvorbereitungsjahr (BVJ)** ist sehr praxisorientiert, wobei auch Praktika in unterschiedlichen Betrieben möglich sind. Sie dienen der Vorbereitung auf eine zukünftige Berufsausbildung oder eine Berufstätigkeit.

Das **Programm zur Eingliederung in die Berufs- und Arbeitswelt (EIBE)** dient der Förderung benachteiligter und von Arbeitslosigkeit bedrohter Jugendlicher im Alter von 16-19 Jahren (z.B. mit unzureichenden deutschen Sprachkenntnissen) und dauert 1-2 Jahre.

Beim **Berufsgrundbildungsjahr (BGJ)** müssen Sie sich für eine berufliche Fachrichtung z.B. Gärtner, Installateur etc. entscheiden. Neben der fachtheoretischen und praktischen Ausbildung findet auch ein verbindlicher allgemeinbildender Unterricht statt. Der **Abschluss** ist mit dem einer **Hauptschule** gleichwertig und kann als erstes Ausbildungsjahr angerechnet werden.

Vergleichbar mit dem Berufsgrundbildungsjahr (BGJ) ist die **Zwei-jährige Berufsschule**. Der **Abschluss** ist mit dem einer **Realschule** gleichwertig und wird bei einer betrieblichen Berufsausbildung als erstes Ausbildungsjahr anerkannt. Er berechtigt zum Eintritt in eine Fachoberschule (Fachhochschulreife) oder ein berufliches Gymnasium.

Wenn Sie weder eine betriebliche noch eine vollschulische Berufsausbildung beginnen können, sollten Sie diese Zeit mit einem **Praktikum**, mit berufsvorbereitenden **Lehrgängen** oder **Seminaren** überbrücken, um Ihre Chancen für eine spätere Berufsausbildung oder Arbeitsaufnahme zu erhöhen. Manche **Volkshochschulen** bieten spezielle Kurse (Seminare, deutsche Sprachkurse und praktische Lehrgänge) für ausländische Mitbürger an. Es gibt auch spezielle **Berufsausbildungen in außerbetrieblichen Einrichtungen (BaE)**. Genauere Informationen hierüber erhalten Sie beim Arbeitsamt (Agentur für Arbeit).

## - Das Freiwillige Soziale und das Freiwillige Ökologische Jahr

Für junge Ausländer im Alter von 15 Jahren bis 27 Jahren, die die Schule beendet haben, ist die Teilnahme an einem **Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ)** oder an einem **Freiwilligen Ökologischen Jahr (FÖJ)** als Praktikum sinnvoll, weil diese Freiwilligendienste einen Bezug zur Arbeitswelt und zur beruflichen Orientierung und Qualifizierung bieten. Hierfür ist keine Arbeitsgenehmigung erforderlich. Der Versicherungsschutz ist gewährleistet. Der Träger übernimmt die Kosten für Unterkunft, Verpflegung, Arbeitskleidung und bezahlt ein Taschengeld, das die Höchstgrenze von 4.500,- € im Jahr nicht überschreiten darf, in der Regel aber weit darunter liegt. Das FSJ/FÖJ dauert mindestens 6, längstens jedoch 18 Monate.

Wer sich für ein FSJ oder FÖJ interessiert, kann beim „**Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend**“ kostenlos die Broschüre „**Für mich und für andere: Freiwilliges Soziales Jahr, Freiwilliges Ökologisches Jahr**“ bestellen. Sie enthält alle wichtigen Informationen sowie Gesetzesgrundlagen und Adressen von Trägern.

Allgemeine Informationen erhalten Sie auch unter den Internetadressen der Bundesarbeitskreise für das FSJ: [www.pro.fsj.de](http://www.pro.fsj.de); bzw. für das FÖJ: [www.foej.de](http://www.foej.de) oder [www.foej.net](http://www.foej.net). (Siehe **Kapitel: Wichtige Informationsschriften und -medien**; Seite 39)

Informationen über mögliche Praktikumsstellen in Ihrer Region können Sie bei den Zulassungsstellen (für FSJ-Träger das **Hessische Sozialministerium** und für FÖJ-Träger das **Hessische Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten**) erhalten. Einige Adressen von Trägern, wie das Diakonische Werk, die Caritas, das Deutsche Rote Kreuz, die Arbeiterwohlfahrt, der Naturschutzbund etc. sind in der Liste im Anhang aufgeführt (siehe **Kapitel: Nützliche Adressen**; Seite 36).

Es ist nicht immer einfach herauszufinden, welche Ausbildungsgänge für Sie bzw. Ihre Kinder die besten sind. Eine richtige Entscheidung hängt von vielen Kriterien ab, z.B. vom Aufenthaltsstatus, dem Alter, den deutschen Sprachkenntnissen, der Anerkennung einer in Ihrer Heimat absolvierten Schul- und Berufsausbildung sowie den Finanzierungsmöglichkeiten. Hierbei helfen Ihnen gerne die **Berufsberatungsstellen** der örtlichen Arbeits- und Schulämter sowie die **Sozialberatungsstellen** der Wohlfahrtsverbände (Caritas, Diakonisches Werk, Arbeiterwohlfahrt, Deutsches Rotes Kreuz).

Bei den **Arbeitsämtern (-agenturen)** ist auch die „**Zeitschrift für ausländische Jugendliche**“ in türkischer, spanischer, griechischer, italienischer und portugiesischer Sprache erhältlich, die Ihnen bei der Berufswahl behilflich ist (siehe **Kapitel: Wichtige Informationsschriften und -medien**; Seite 39). Auch im Internet finden Sie unter [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de) wertvolle Tipps zu den Themen Ausbildung, Berufs- und Studienwahl, Weiterbildung und Bewerbung sowie ein umfangreiches Serviceangebot von A bis Z.

### **3. Die Suche nach einer Arbeitsstelle**

#### **a) So geht es nicht!**

Viele Flüchtlinge versuchen in Deutschland vergeblich eine Arbeit zu finden, indem Sie auf gut Glück **Firmen oder Geschäfte ablaufen**. Die in Afrika und Asien verbreitete Praxis, sich als Tagelöhner frühmorgens an einem bestimmten Platz einer Stadt einzufinden, um dort auf mögliche Arbeitgeber zu warten, gibt es in Deutschland nicht.

In vielen Zeitungen und kostenlosen Werbeblättern findet man öfters unseriöse Stellenangebote in Kleinanzeigen, die verlockend klingen, hohen Verdienst versprechen und zur Kontaktaufnahme 0180- oder 0190-Telefonnummern angeben. Der Anruf einer solchen Nummer kostet Sie viel Geld. Oft stecken hinter diesen Anzeigen **betrügerische Anbieter**, die sich nur auf Ihre Kosten bereichern wollen ohne Ihnen eine Arbeit zu vermitteln. In machen Fällen wollen skrupellose Geschäftemacher Ihnen sogar Waren (z.B. Putz- und Waschmittel) verkaufen, die Sie angeblich mit hohem Gewinn weiterverkaufen können. Gehen Sie darauf unter keinen Umständen ein. Anbei noch ein **wichtiger Hinweis**: Lassen Sie sich niemals dazu drängen irgendwelche Dokumente oder Verträge zu unterschreiben, die Sie nicht vollständig verstanden haben.

Alle seriösen Betriebe geben ihre offenen Stellen durch **ordentliche Stellenanzeigen in einer Zeitung, im Internet oder über das Arbeitsamt (Agentur für Arbeit)** bekannt, auf die sich die Bewerber vorab telefonisch oder gleich schriftlich mit einem Bewerbungsanschreiben melden (siehe **Bewerbungsanschreiben im Kapitel 4: Die schriftliche Bewerbung um eine Arbeitsstelle**; Seite 15). Falls man in die engere Wahl kommt, wird man zu einem **Vorstellungsgespräch** eingeladen (siehe **Kapitel 5: Das persönliche Vorstellungsgespräch**; Seite 18).

## **b) Arbeitsuche über seriöse Zeitungsanzeigen**

In allen Städten gibt es **lokale Tageszeitungen**, in denen zumeist in der Samstagsausgabe auch Stellenanzeigen zu finden sind. Zu den bekanntesten Zeitungen, die viele Seiten mit Stellenangeboten auch für einfache Tätigkeiten offerieren, zählen die „Frankfurter Rundschau“ und die „Frankfurter Allgemeinen Zeitung“. Man erhält diese **überregionalen Zeitungen** auch außerhalb von Frankfurt, z.B. an Kiosken, in Zeitungsläden und an Tankstellen in ganz Hessen. Wenn Sie meinen, ein passendes Angebot gefunden zu haben, lassen Sie sich zuerst von einem deutschen Freund beraten oder gehen Sie damit zu Ihrer Flüchtlingsbetreuung. Wichtig ist, dass Sie schnell reagieren, weil sich viele Arbeitsuchende auf diese Stellenanzeigen melden. Wenn eine Anzeige z.B. am Samstag erscheint, sollten Sie gleich am Montag dort anrufen oder eine Bewerbung hinschicken.

## **c) Arbeitsuche mittels Computer**

In allen **Arbeitsämtern (-agenturen)** in Deutschland stehen zur Stellensuche **Computer** kostenlos zur Verfügung. Auch im **Internet** finden Sie über den virtuellen Arbeitsmarkt auf der **Homepage der Bundesagentur für Arbeit**:

**www.arbeitsagentur.de** mittels der Funktionen „Schnellsuche“ mit wenigen Suchbegriffen oder über „Detailsuche“ die aktuellen Stellenangebote.

Im Bereich „Arbeitnehmer, Arbeits- und Ausbildungsplatzsuchende“ finden Sie unter der Schaltfläche <Stellenangebot suchen> ein Feld „Suchtext“, in das Sie Ihren Berufswunsch (zum Beispiel Bauhelfer) eintragen. Bei „Art der Nachfrage“ können Sie „Arbeitsstelle“, „Ausbildung“, „Praktikum“ oder „Job“ auswählen. Bei „PLZ des Einsatzgebietes“ tragen Sie die Postleitzahl Ihres Wohnortes ein. Wenn Sie nun auf <suchen> klicken, werden Ihnen die Stellenangebote aus Ihrer Region angezeigt, aus denen Sie sich dann das geeignete aussuchen und ausdrucken können (siehe nächste Seite).

**Hier finden Sie einige Berufe, wofür Sie möglicherweise eine Arbeitserlaubnis erhalten können:**

Hilfsarbeiter (ohne besondere Vorkenntnisse), Produktionshelfer, Bauhilfsarbeiter, Bauhelfer, Metallhilfsarbeiter, Kochhelfer, Spülhilfe, Beifahrer, Transportarbeiter, Lagerhelfer, Prospektverteiler, Plakatierer, Zimmermädchen, Versandhelfer, Haustrats- und Raumreiniger.

Ob die Stellenangebote noch aktuell sind, erkennen Sie am Datum in der untersten Zeile. Auf Angebote, die mehrere Tage alt sind, haben sich wahrscheinlich schon viele Interessenten gemeldet. Hier empfiehlt sich ein kurzer Telefonanruf, ob diese Stelle noch frei ist.

Weitere Stellenangebote finden Sie auch mit der **Jobsuchmaschine der Netzeitung**: **www.netzeitung.de**, die mehr als 500.000 Stellenangebote innerhalb des deutschsprachigen Raumes im Internet durchforstet. Man kann hier in der linken Menüleiste den <Stellenmarkt> aufrufen und die verschiedenen Kriterien: „Stichwort“, „PLZ/Region“, „Branche“, „Funktion“ eingeben und dann <Jobsuche starten> anklicken. In dem Bereich „Branchen“ gibt es auch die Rubrik „Minijobs“.

Hier sehen Sie einen Ausdruck eines Stellenangebotes:



**arbeitsagentur.de**  
Ein Service der Bundesanstalt für Arbeit

Stellenangebot Baufirma Ulrich Süssler GmbH Bauhelfer/in

Drucken

Fenster schliessen

**Herr Betriebsleiter Meier**  
An der Lenge 6  
36304 Alsfeld - Liederbach  
Deutschland

**Telefon**  
Mobil  
Fax  
Email  
Internet

**06631 764**

**Art der Bewerbung:** telefonisch

## WIR BIETEN

### Referenznummer

00001-123192003112555605-S

### Angaben zur Tätigkeit

- Arbeitsplatz ; Bauhelfer/in ; 1 offene Stelle(n)

### Einsatzbereich

### Stellenbeschreibung

Mithilfe bei Arbeiten am Bau

### Ausübungsort der Stelle

36304 Alsfeld - Liederbach, Deutschland

### Rahmenkonditionen

Unterkunft keine Angabe ; unbefristet ; berufsübliche Zeiten ; n. Vereinb.

### Informationen zum Arbeitgeber

## WIR SUCHEN

### Schul/Hochschulbildung/-abschluss

### Mobilität

-

### Verfügbarkeit

sofort

### Sonstiges

keine Angabe ; Wehr- oder Zivildienst keine Angabe

### Berufs-/Ausbildungsbezeichnung

### Weiterbildung und Zertifikate

### Kenntnisse und Fähigkeiten

Radlader, Baumaschinenbedienung

### Eigenschaften

### Letzte Änderung

06.04.2004 02:24:44

### Anzahl Zugriffe

18

Drucken

Fenster schliessen

## d) Geringfügige Beschäftigung (Minijobs)

Falls Sie keine Vollzeitarbeitsstelle finden können, dann haben Sie immer noch die Chance auf eine **geringfügige Beschäftigung (Minijob)**. Hierbei dürfen Sie bis zu 400.- € im Monat verdienen aber nicht mehr als 15 Stunden in der Woche arbeiten. Sie benötigen hierfür ebenfalls eine Arbeitserlaubnis. Entsprechende Angebote finden Sie auf den Anzeigentafeln in den Arbeitsämtern (-agenturen) oder in den Supermärkten. Oft werden hier auch Garten-, Haushalts- und Reinigungsarbeiten von Privatleuten angeboten. Für diese Stellen besteht ebenfalls eine Meldepflicht beim Arbeitsamt (Agentur für Arbeit) und bei einer gesetzlichen Krankenkasse Ihrer Wahl. Geringfügige Beschäftigung ist nicht sozialversicherungspflichtig (siehe **Kapitel 9 a): Die Sozialversicherungsabgaben**; Seite 28). Allerdings wird das Sozialamt einen Teil dieser Einkünfte von Ihrer Hilfe zum Lebensunterhalt abziehen (siehe **Kapitel 10: Arbeitslohn und Sozialhilfe**; Seite 31)).

## e) Entfernung Wohnort - Arbeitsplatz

Wenn Sie passende Stellenangebote gefunden haben, erkundigen Sie sich am Bahnhof oder in einem Reisebüro nach den **öffentlichen Verkehrsmitteln** zum jeweiligen Arbeitsort sowie nach den Fahrplänen. Berücksichtigen Sie dabei auch, dass Sie bei Arbeitsstellen mit **Schichtarbeit** an unterschiedlichen Tagen entweder sehr früh morgens mit der Arbeit beginnen (**Frühschicht**) oder aber bis spät in die Nacht hinein arbeiten (**Spätschicht**). Große Betriebe bieten gelegentlich auch Pendelbusse für ihre Arbeitnehmer an.

Liegt der **Arbeitsort außerhalb des Aufenthaltsbereichs**, der in Ihrer Aufenthaltsgestattung bzw. Duldung festgelegt ist, müssen Sie zuvor bei der **Ausländerbehörde** die Erlaubnis beantragen, diesen zwecks Arbeitsaufnahme verlassen zu dürfen.

## f) Zeitarbeitsunternehmen, ja oder nein?

**Zeitarbeitsunternehmen** sind Arbeitgeber, die Arbeitskräfte einstellen und diese an solche Firmen ausleihen, die für kurze Zeit zusätzlich Arbeitskräfte benötigen, um z.B. einen größeren Auftrag abzuwickeln. Bekannte Leihfirmen sind z.B. „manpower“, „persona service“, „randstad“, „manus“, „persoplan“, „jobs in time“, „adecco“ oder „Personal Team“. Sie zahlen oft 30 - 40 % unter den betrieblichen Tariflöhnen und ihre Arbeitsverträge sind für die Beschäftigten nicht immer vorteilhaft, was z.B. den Kündigungsschutz angeht.

Dennoch ist es oftmals nützlich, bei einer solchen Leihfirma anzufangen, um überhaupt in den Arbeitsmarkt hineinzukommen. Man kann dadurch

Erfahrungen sammeln, wie es an Arbeitsplätzen in Deutschland zugeht und vielleicht auch Kenntnisse im Umgang mit Maschinen erlernen. Es kommt immer wieder vor, dass ein Arbeitgeber einen fleißigen Leiharbeiter über eine Zeitarbeitsfirma kennen und schätzen lernt und ihn dann bei sich fest anstellt. Die Arbeitsaufnahme bei einem Zeitarbeitsunternehmen ist somit nicht selten ein **Sprungbrett in ein Dauerarbeitsverhältnis**. Langfristig ist eine Anstellung bei Zeitarbeitsunternehmen jedoch nicht zu empfehlen.

Wir raten Ihnen, sich bei einer Zeitarbeitsfirma in Ihrer Nähe einmal vorzu stellen. Dort bekommen Sie auch gleich eine Einschätzung Ihrer Deutschkenntnisse und die erforderlichen Informationen, welche Voraussetzungen Sie für den von Ihnen gewählten Arbeitsbereich benötigen.

## 4. Die schriftliche Bewerbung um eine Arbeitsstelle

Viele Arbeitgeber erwarten auf ihre Stellenangebote schriftliche Bewerbungen, um eine Vorauswahl der Bewerber treffen zu können, die zu einem **persönlichen Vorstellungsgespräch** eingeladen werden.

Für **einfache Tätigkeiten** genügt ein maschinengeschriebenes, **kurzes Bewerbungsanschreiben**, das über Ihr Alter, Familienstand, Herkunftsland, Aufenthaltsstatus, Arbeitsgenehmigung und die beruflichen Vorkenntnisse Auskunft gibt. Sofern vorhanden, fügen Sie Kopien sowie einfache Übersetzungen Ihrer Ausbildungszertifikate und Arbeitszeugnisse als Anlage bei.

Für **qualifizierte Tätigkeiten** empfiehlt es sich, zusätzlich eine **Bewerbungsmappe** beizufügen, die einen **tabellarischen Lebenslauf mit Foto** und die Bildungs- und Tätigkeitsnachweise (**Zeugnisse / Bescheinigungen**) enthält. Denken Sie daran, **niemals Originaldokumente einzureichen**, sondern immer (falls erforderlich beglaubigte) Fotokopien. Im Bewerbungsanschreiben sollten Sie Ihre Fachkenntnisse herausstellen und begründen, warum Sie sich für die Anforderungen dieser Stelle als geeignet ansehen.

Detaillierte Informationen erhalten Sie beim Arbeitsamt (Agentur für Arbeit) sowie im Internet unter [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de) und [www.netzeitung.de](http://www.netzeitung.de). Ein Musteranschreiben sowie einen tabellarischen Lebenslauf sehen Sie auf den folgenden Seiten.

*Hier sehen Sie ein Muster für ein Bewerbungsanschreiben:*

Antuan Hafouri  
Alsfelder Str. 12  
36318 Schwalmthal  
Tel. 06638-123456

An die  
Baufirma Ulrich Süssler  
Herrn Betriebsleiter Meier  
An der Lenge 6  
36304 Alsfeld-Liederbach

Schwalmthal, den 11.04.2004

**Bewerbung um eine Anstellung als Bauhelfer**

Sehr geehrter Herr Meier,

in der Alsfelder Tageszeitung habe ich gelesen, dass Sie einen Bauhelfer suchen. Wir hatten bereits vor ein paar Tagen miteinander telefoniert und Sie baten mich, Ihnen umgehend meine Bewerbung zuzusenden.

Ich bin syrischer Staatsangehöriger und lebe seit drei Jahren in Deutschland. Ich bin 38 Jahre alt, verheiratet und habe drei Kinder. Ich verfüge über eine Aufenthaltsbestätigung für Asylbewerber, welche die Aufnahme einer Arbeit gestattet. Eine Arbeitserlaubnis habe ich allerdings noch nicht, sie müsste erst beim Arbeitsamt für diese Stelle beantragt werden.

In meiner Heimat habe ich bei einer amerikanischen Ölbohrfirma gearbeitet und auf Baustellen Radlader und Raupen gefahren. Einen deutschen Führerschein für Baumaschinen habe ich noch nicht, aber den Führerschein für Pkw der Klasse III.

Durch meine Tätigkeit bei der amerikanischen Firma spreche ich etwas Englisch, mein Deutsch reicht aus, mich verständlich zu machen und Arbeitsanweisungen zu verstehen. Als Asylbewerber war es mir im ersten Jahr meines Aufenthaltes hier untersagt zu arbeiten. Nun endlich habe ich die Chance, wieder zu arbeiten und mir meinen Lebensunterhalt selbst zu verdienen, falls ich einen entsprechenden Arbeitgeber finde. Ich arbeite gerne auf Baustellen im Freien und glaube Ihren Ansprüchen voll gerecht werden zu können.

Ich würde mich freuen, wenn Sie mich zu einem Vorstellungsgespräch einladen würden.

Mit freundlichen Grüßen

[*Unterschrift einfügen*]

Antuan Hafouri

**Anlage:**

Lebenslauf mit Foto

Hier sehen Sie ein Muster für einen tabellarischen Lebenslauf:

## Lebenslauf

### Zur Person

Name: Antuan Hafouri

PASSFOTO



Geboren am: 01.12.1965

Geburtsort: Damaskus

Anschrift: Alsfelder Str. 12  
36318 Schwalmtal

Eltern: Iwannis Hafouri, Schlosser  
Mariam Hafouri, geb. Salim, Hausfrau

Ehefrau: Hannah Hafouri

Kinder: Jacob, 11 Jahre  
Iwanna, 9 Jahre  
Nicola, 3 Jahre

### Schulbildung

Grundschule: 1976 – 1984 Assad-Grund- und Hauptschule in Damaskus

Ausbildung: 1984 – 1988 zum Maurer in Damaskus

Anstellung: 1992 - 1995 auf einer Baustelle der amerikanischen  
Ölbohrfirma Exployd  
1995 - 2001 Hoch- und Tiefbaufirma in Damaskus;

### Fachkenntnisse

Kenntnisse: Hoch- und Tiefbau, Fahrpraxis mit Radladern u.  
Raupenfahrzeugen.

Schwalmtal, 11.04.2004

[Unterschrift einfügen]

Antuan Hafouri

## 5. Das persönliche Vorstellungsgespräch

Sobald man Sie schriftlich zu einem Vorstellungsgespräch im Personalbüro des Betriebes einlädt, rufen Sie dort an und bestätigen Sie, dass sie zum genannten Termin kommen werden.

Es ist nicht unbedingt erforderlich, dort mit Anzug und Krawatte zu erscheinen. **Gepflegte Kleidung** und **selbstsicheres Auftreten** sowie **pünktliches Erscheinen** hinterlassen bei der Betriebsleitung immer einen positiven Eindruck.

Informieren Sie sich möglichst vorher über das Unternehmen, damit Sie beim Vorstellungsgespräch überzeugende **Gründe für Ihre Eignung** vorbringen können. Dabei wird man Ihnen auch Fragen zu Ihrem Lebenslauf und Ihren beruflichen Vorkenntnissen stellen. Vergessen Sie nicht nach den **Arbeitszeiten** und dem **Stundenlohn** zu fragen; dies gilt nicht als unhöflich.

Erfahrungsgemäß wird man Ihnen nach dem Vorstellungsgespräch mitteilen, dass man erst noch andere Bewerber anhören möchte und Sie in ein paar Tagen benachrichtigt werden.



## 6. Die Arbeitsgenehmigung

### a) Voraussetzungen für eine Arbeitsgenehmigung

Wenn Sie eine Arbeitsstelle gefunden haben, dürfen Sie keinesfalls dort sofort anfangen. Zuvor müssen Sie eine **Arbeitsgenehmigung** beim Arbeitsamt (Agentur für Arbeit) beantragen. Für eine **Berufsausbildung in einem Betrieb** ist ebenfalls eine Arbeitsgenehmigung erforderlich. Ohne diese Genehmigung zu arbeiten, gilt als „Schwarzarbeit“ (illegale Beschäftigung), welche nach deutschem Recht strafbar ist da hierbei keine Lohnsteuern an den Staat abgeführt und auch keine Sozialversicherungsabgaben gezahlt werden.

Es gibt zwei Arten von Arbeitsgenehmigungen: (1.) die Arbeitsberechtigung und (2.) die Arbeitserlaubnis. Zuständig für die Erteilung einer Arbeitserlaubnis ist das Arbeitsamt (Agentur für Arbeit) am Beschäftigungsstandort, für die Arbeitsberechtigung das Arbeitsamt am Wohnort.

1. Bei der **Arbeitsberechtigung** gibt es keine Einschränkungen, d.h. man kann überall in Deutschland eine Arbeit aufnehmen. **Voraussetzung** hierfür sind eine „**Aufenthaltserlaubnis**“ oder eine „**Aufenthaltsbefugnis**“, bei welcher Sie noch zusätzlich eine der folgenden Bedingungen erfüllen müssen (§ 286 SGB III):
  - Entweder ist Ihre Einreise nach Deutschland vor Vollendung Ihres 18. Lebensjahres erfolgt und Sie haben hier einen Schulabschluss erworben, eine Berufsausbildung absolviert oder eine solche begonnen;
  - oder Sie haben bereits fünf Jahre lang rechtmäßig eine beitragspflichtige Beschäftigung in Deutschland ausgeübt;
  - oder Sie haben sich seit sechs Jahren ununterbrochen in Deutschland aufgehalten.
2. Für Flüchtlinge mit einer **Aufenthaltsgestattung** bzw. einer **Duldung** kommt zunächst nur die **befristete Arbeitserlaubnis** in Betracht (Siehe **Kapitel 1 a): Ausländerrechtliche Voraussetzungen**; Seite 3). Diese kann vom Arbeitsamt (Agentur für Arbeit) nach umfassender Prüfung des Arbeitsmarktes im Einzelfall erteilt werden, beschränkt auf bestimmte Betriebe, Berufsgruppen und Bezirke. Die wichtigste **Voraussetzung** hierfür ist jedoch immer eine **ausreichende Gültigkeitsdauer Ihrer Aufenthaltsgenehmigung**: Wenn Sie z.B. einen Monat vor Ablauf Ihrer Aufenthaltsgestattung oder Duldung eine Arbeitserlaubnis beantragen, wird diese Ihnen mit Sicherheit nicht erteilt. Mit dem Aufenthaltsstatus einer nur **dreimonatigen „Duldung“**, die zwar eine unselbstständige Erwerbstätigkeit gestattet, ist es deswegen besonders schwierig, eine Arbeitsstelle zu bekommen.

Eine **Ausnahme** stellt das sogenannte „**kleine Asyl**“ dar (Abschiebungsschutz gemäß § 51 Abs. 1, AuslG). Mit der Ausstellung des Reiseausweises der BRD und der Erteilung der Aufenthaltsbefugnis erhält der Flüchtling die **Arbeitsberechtigung** (§2, Abs. 1.3 ArGV).

**Keine Arbeitsgenehmigung benötigen** deutsche Staatsangehörige sowie solche aus Ländern des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) sowie Aussiedler oder **anerkannte Asylberechtigte mit unbefristeter Aufenthaltsbereaubnis oder -berechtigung**. Es gibt hier noch eine Anzahl weiterer Personen, welche keine Arbeitsgenehmigung benötigen.

Für die Teilnahme an einem **Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ)** oder einem **Freiwilligen Ökologischen Jahr (FÖJ)** oder im Rahmen eines vergleichbaren Programms der EU benötigen Ausländer zwischen 16. und 27. Jahren **keine Arbeitsgenehmigung**.

Detaillierte Auskünfte über das Arbeitsgenehmigungsverfahren erteilt Ihnen das Arbeitsamt (Agentur für Arbeit). Dort erhalten Sie auch das kostenlose **Merkblatt 7: „Arbeitsgenehmigung für ausländische Arbeitnehmer“**.

## b) Antrag auf Arbeitsgenehmigung

Beim Arbeitsamt (Agentur für Arbeit) Ihres zukünftigen Beschäftigungsortes erhalten Sie das gelbe Formular „**Antrag auf Arbeitsgenehmigung**“ sowie den „**Zusatzfragebogen** für den Arbeitgeber“. Den Antrag füllen Sie gemeinsam mit Ihrem Arbeitsgeber aus. (Auf der nachfolgenden Seite sehen Sie ein Muster eines korrekt ausgefüllten Formulars.) Nachdem sie den Antrag beim zuständigen Arbeitsamt abgegeben haben, prüft das Arbeitsamt, ob die freie Stelle ordnungsgemäß gemeldet wurde, welchen Lohn der Arbeitgeber Ihnen zahlen will, und ob es für die freie Stelle andere bevorrechtigte Arbeitssuchende wie z.B. Deutsche, EU-Ausländer, Aussiedler oder anerkannte Asylberechtigte gibt (**Vorrangprüfung**). Es dauert mindestens 4, in der Regel aber 6 Wochen, bis das Arbeitsamt Ihnen seine Entscheidung mitteilt.

**Zur Veranschaulichung noch ein kurzes Beispiel:** Angenommen Sie lernen in Deutschland einen Landsmann kennen, der ein Restaurant betreibt und Sie als Küchenhelfer oder Koch beschäftigen möchte. Hierfür erhalten Sie nur dann eine Arbeitsbereaubnis, wenn diese offene Arbeitsstelle beim Arbeitsamt (Agentur für Arbeit) gemeldet wurde und Ihr Bekannter stichhaltig begründen kann, warum er nur Sie einstellen will, z.B. wegen Ihrer Sprach- oder speziellen Kochkenntnisse, nicht aber weil Sie gute Freunde sind.

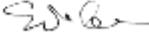
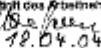
### c) Verlängerung der Arbeitserlaubnis

Wenn Sie eine **befristete Arbeitserlaubnis** vom Arbeitsamt (Agentur für Arbeit) erhalten haben, müssen Sie daran denken, ca. vier Wochen vor Ablauf einen **Antrag auf Verlängerung** zu stellen. Hierbei entfallen die Vorrangprüfung und somit auch die Wartezeit. Falls Sie Ihre Arbeitsstelle bzw. die Tätigkeit innerhalb des Betriebes oder Ihren Arbeitsgeber wechseln, müssen Sie zuvor erneut einen Antrag auf Arbeitserlaubnis stellen.



"Na, siehst Du, die Autobahn ist auch ohne die Ausländer fertig geworden!"

Hier sehen Sie einen ausgefüllten Musterantrag für eine Arbeitsgenehmigung:

in Auswahlkästen <input type="checkbox"/> Zutreffendes ankreuzen <input type="checkbox"/>				Bitte Hinweise auf der Rückseite beachten									
<b>Antrag auf Arbeitsgenehmigung</b>													
<b>Angaben zum ausländischen Arbeitnehmer:</b>													
1 Name <b>Hafouri</b>	5 Versicherungsnummer												
Vorname <b>Antuan</b>	6 ggt. Geburtsname												
2 bei Firma	7 Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland, soweit nicht nebenstehend angegeben												
3 Straße, Hausnummer <b>Alsfelder Str. 12</b>													
4 Postleitzahl, Ort <b>36318 Schwalmtal</b>	8 Geburtsdatum	9 Geschlecht	10 Staatsangehörigkeit										
	<b>01.12.1965</b>	<input checked="" type="checkbox"/> manl. <input type="checkbox"/> weibl.	<b>Syrisch</b>										
11 erster Kinderausbildung/Arbeitsberuf	12 vorheiratet	13 Staatsangehörigkeit des Ehegatten											
<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<b>Syrisch</b>											
14 Name und Anschrift des letzten Arbeitgebers	15 keine Arbeitsgenehmigung erteilt vom Arbeitsamt												
16 Aufenthaltsgenehmigung	17 durch/bei Ausländerbehörde	18 Aufenthaltsgenehmigung/Duldung/Aufenthaltsbestätigung bis											
<input checked="" type="checkbox"/> erteilt <input type="checkbox"/> beantragt	<b>Lauterbach</b>	<b>16.12.2004</b>											
<b>Arbeitsgenehmigung wird beantragt</b>													
19 von	bis	20 als (Art der auszuübenden Beschäftigung)											
<b>01.06.2004</b>	<b>30.11.2004</b>	<b>Bauhelfer</b>											
21 bei Name und Anschrift des Beschäftigungsbetriebes	22 Betriebsnummer des Beschäftigungsbetriebes												
<b>Bauformica Ullrich Sässler, An der Länge 6, 36304 Alsfeld</b>													
23 Beschäftigungsart/-gebiet	24 Fortsetzung der bisherigen Beschäftigung												
<b>Alsfeld und Region</b>	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein												
26 Es wird bestätigt, daß der Arbeitnehmer entsprechend dem Antrag beschäftigt werden soll	25 Mehrfachbeschäftigt												
Unterschrift des Arbeitgebers 	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein												
	27 Unterschrift des Arbeitnehmers 												
28 Datum <b>18.04.04</b>													
(Widerrufserklärung ausgetragen)													
 <b>Arbeitsgenehmigung</b>													
<p>Dem oben genannten Arbeitnehmer wird hiermit eine Arbeitsgenehmigung nach § 264 Sozialgesetzbuch (SGB) Drittes Buch (II) vom 24.9.97 (BGBl I S. 594) in der jeweils geltenden Fassung erteilt.</p> <p>Diese eine berufliche Tätigkeit nach Ziff. 20 nur bei dem unter Arbeits- Ziff. 21 genannten Betrieb erlaubnis gilt für Die Arbeitserlaubnis gilt nicht für eine Beschäftigung als Leiharbeitnehmer</p> <p>Diese eine berufliche Tätigkeit jeder Art § 266 SGB III</p> <p>Arbeits-berichtigung gilt für den Zeitraum</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%;">Von</td> <td style="width: 50%;">bis</td> </tr> </table> <p>Gebungsbereich/Beschäftigungsart</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 33%;">Arbeitsamt</td> <td style="width: 33%;">Im Auftrag</td> <td style="width: 33%;">Dienststempel</td> </tr> <tr> <td colspan="3" style="text-align: center;">Datum:</td> </tr> </table>						Von	bis	Arbeitsamt	Im Auftrag	Dienststempel	Datum:		
Von	bis												
Arbeitsamt	Im Auftrag	Dienststempel											
Datum:													

## 7. Der Arbeitsvertrag

In vielen südlichen Ländern wird eine Forderung nach einem schriftlichen Vertrag über mündlich getroffene Vereinbarungen als ein Zeichen von Misstrauen und oft sogar als Respektlosigkeit empfunden. In einem stark bürokratischen Land wie Deutschland hingegen ist es allgemein üblich, selbst private Abmachungen unter Freunden und Verwandten schriftlich festzuhalten, um späteren Meinungsverschiedenheiten oder unangenehmen gerichtlichen Auseinandersetzungen vorzubeugen.

Obwohl in Deutschland auch ein **mündlicher Arbeitsvertrag** als rechtskräftig angesehen wird, sollten Sie um einen **schriftlichen Arbeitsvertrag** bitten. Sie benötigen diesen möglicherweise später zur Vorlage bei der Ausländerbehörde, z.B. bei einer Härtefallregelung. Auch ist der schriftliche Arbeitsvertrag bei einer überraschenden Arbeitsamtskontrolle wegen illegaler Beschäftigung zweckdienlich.

### In einem Arbeitsvertrag sollten folgende Regelungen vereinbart werden:

- Tätigkeitsbeschreibung, Arbeitsbereich und gegebenenfalls die Zulässigkeit der Übertragung weiterer Aufgaben (entsprechend der Qualifikation)
- Beginn der Beschäftigung (evtl. Befristung)
- Arbeitsort
- Arbeitszeit (Beginn und Ende) sowie die Bereitschaft zu Überstunden
- Dauer der Probezeit (darf 6 Monate nicht überschreiten)
- Kündigungsfristen, während und nach der Probezeit
- Art und Höhe des Arbeitslohns, Zahlungsweise und Fälligkeit.
- Weitere Zuwendungen (Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld, usw.)
- Vermögenswirksame Leistungen, Art und Höhe
- Dauer des Urlaubs

In der Gestaltung des Arbeitsvertrages sind Sie als Arbeitnehmer und der Betrieb als Arbeitgeber grundsätzlich frei. **Einschränkungen** sind nur möglich durch betriebliche oder gesetzliche Vereinbarungen (Tarifvertrag, Arbeitszeitregelungen, Urlaubsanspruch etc.), die zwischen dem Betriebsrat und der Betriebsleitung bzw. der entsprechenden Gewerkschaft, dem Arbeitgeber verband und der Regierung getroffen werden.

Beim **Arbeitsamt (Agentur für Arbeit)** erhalten Sie die nötigen Informationen über die Gestaltung eines Arbeitsvertrages. Dort können Sie auch prüfen lassen, ob ein Ihnen vorgelegter Arbeitsvertrag rechtlich in Ordnung ist.

*Hier sehen Sie ein Muster für einen Arbeitsvertrag:*

## **Arbeitsvertrag**

Zwischen der Firma Ulrich Süssler, An der Lenge 6, 36304 Alsfeld-Liederbach (Arbeitgeber) und Herrn Antuan Hafouri, Alsfelder Str. 12, 36318 Schwalmthal (Arbeitnehmer) wird folgender Arbeitsvertrag geschlossen:

1. Herr Hafouri wird am 01.06.2004 bei der Fa. Süssler als Bauhelfer eingestellt.
2. Arbeitsort ist der Bauhof der Fa. Süssler in Alsfeld-Liederbach oder Baustellen der Fa. Süssler.
3. Die Arbeitszeit beträgt 39 Stunden pro Woche.
4. Herr Hafouri erhält in der Probezeit einen Stundenlohn von 8,00 € brutto, nach der Probezeit steigt dieser auf 9,00 € pro Stunde. Die Überweisung erfolgt jeweils zum Monatsende.
5. Er hat Anspruch auf 22 Werkstage Urlaub im Jahr.
6. Die Probezeit beträgt 6 Monate.
7. Die Kündigungsfrist beträgt bis zum Ende der Probezeit zwei Wochen, danach 4 Wochen.
8. Das Arbeitsverhältnis ist bis zum 30.11.2004 befristet.

Alsfeld, den 18.04.2004

.....  
Arbeitgeber

.....  
Arbeitnehmer

## **8. Verhalten am Arbeitsplatz**

Nachfolgend erhalten Sie einige Hinweise über die gesellschaftlichen Regeln und Umgangsformen, wie sie an einem Arbeitsplatz in Deutschland gebräuchlich sind. Es versteht sich von selbst, dass der Arbeitgeber von allen seinen Angestellten und Arbeitern ein freundliches und gepflegtes Auftreten, Aufrichtigkeit und Pflichtgefühl dem Betrieb gegenüber erwartet.

### **Pünktlichkeit**

Ihr Arbeitgeber erwartet von Ihnen, dass Sie pünktlich zur vereinbarten Zeit (z.B. um 7.00 Uhr morgens) mit der Arbeit beginnen. Sie sollten also nicht erst um 7.00 Uhr durch das Fabriktor gehen, sondern schon ein paar Minuten früher eintreffen, besonders wenn Sie sich für die Arbeit umziehen müssen. In vielen Betrieben sind Stempeluhrn üblich, um den Beginn und das Ende Ihrer täglichen Arbeitszeit zu kontrollieren.

### **Krankheit**

Wenn Sie wegen einer Erkrankung nicht arbeiten können, müssen Sie dies sofort Ihrer Firma bzw. Ihrem Vorgesetzten telefonisch melden. Wenn Sie mehr als zwei Tage krank sind, müssen Sie spätestens am dritten Tag einen Arzt aufsuchen, der Ihnen eine **Krankschreibung** ausstellt. Diese sollten Sie umgehend an Ihren Arbeitgeber weiterleiten. Gleicher gilt wenn Sie wegen Erkrankung eines Ihrer Kinder nicht zur Arbeit erscheinen können. Dies trifft besonders auf alleinerziehende Mütter zu und sollte ein Ausnahmefall bleiben.

### **Alkoholverbot**

In Deutschland gilt grundsätzlich **Alkoholverbot am Arbeitsplatz**, weil es unter Alkoholeinfluss leicht zu Arbeitsunfällen, sogar mit Todesfolge, kommen kann. Bei Arbeitsunfällen, die durch Alkoholeinfluss verursacht wurden, leisten die Versicherungen keinen Schadensersatz, d.h. der Verursacher muss für die entstandenen Unkosten selbst aufkommen und evtl. sogar mit einer Strafanzeige wegen fahrlässigem Verhalten rechnen.

### **Betriebsausflüge, Weihnachtsfeiern**

In manchen Betrieben ist es üblich, dass die Belegschaft gemeinsame Unternehmungen durchführt, z.B. einen Betriebsausflug, eine Feier oder auch Gemeinschaftssport betreibt. Sich daran zu beteiligen fördert Ihre Integration und Ihr Ansehen im Betrieb. Außerdem können Sie bei solchen Gelegenheiten auch Ihr Deutsch verbessern und Freunde finden.

## Arbeitstempo

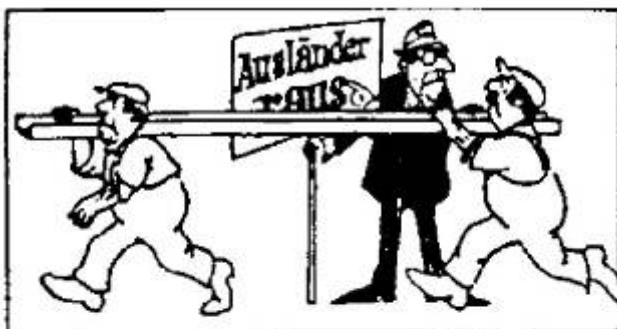
Wenn Sie mit deutschen Kollegen zusammen arbeiten, sollten Sie Ihr Arbeitstempo dem Ihrer Kollegen anpassen. Wenn sie deutlich schneller oder langsamer als die anderen arbeiten, werden Sie leicht zum Außenseiter, da ein solches Verhalten als unsolidarisch empfunden wird.



## Konfliktstrategie

Es kann gelegentlich vorkommen, dass bei der Arbeit Konflikte mit Kollegen oder Vorgesetzten auftreten. Vollkommen falsch ist es, hierbei aggressiv zu werden. Damit riskieren Sie Ihre Entlassung, ja vielleicht sogar eine gerichtliche Anzeige. Falls Sie den Konflikt nicht durch eine Aussprache beseitigen können, wenden Sie sich an den Betriebsrat oder an einen Vorgesetzten zwecks Vermittlung. Sie können sich auch beim Arbeitsamt (Agentur für Arbeit) beschweren, falls Sie zu Unrecht beschuldigt, beleidigt oder hintergangen wurden. Wenn Sie Mitglied in einer Gewerkschaft sind, übernimmt diese die Kosten für eine Rechtsberatung und evtl. für ein arbeitsgerichtliches Verfahren.

Wenn sie als Ausländer provoziert werden, z.B. durch ausländerfeindliche Beleidigungen, wie „*Immer diese Ausländer!*“ oder „*Geht doch dahin, wo Ihr hergekommen seid!*“, gilt auch hier: Keine Gewalt anwenden! Am besten ist es, wenn Sie in solchen Fällen Ruhe bewahren und mit schlagfertigen Sprüchen kontern.



## 9. Der Arbeitslohn

Ihr **monatliches Bruttogehalt** ergibt sich aus dem im Arbeitsvertrag festgelegten Stundenlohn und den geleisteten Arbeitsstunden. Hiervon sind **Sozialversicherungsbeiträge** an die Versicherungsträger und **Lohnsteuern** sowie evtl. Kirchensteuern an das Finanzamt abzuführen. Der übrigbleibende Betrag wird Ihnen als **Nettolohn** ausgezahlt.

### a) Die Sozialversicherungsabgaben

Die **Sozialversicherung** ist in 5 Versicherungszweige (Kranken-, Unfall-, Arbeitslosen-, Renten- und Pflegeversicherung) gegliedert:

1. Durch die **Krankenversicherung** können Sie und Ihre automatisch mitversicherten Familienmitglieder im Krankheitsfall kostenlos einen Arzt aufsuchen oder in einem Krankenhaus behandelt werden. Bei Medikamenten müssen Sie 5 bis 10,- € zuzahlen ebenso 10,- € pro Quartal für die Behandlung durch Ihren Hausarzt oder Zahnarzt. Auch Krankengeld sowie Gesundheitsvorsorge-/förderungsmaßnahmen gehören zu den Leistungen der Krankenkassen.
2. Der Träger der **Unfallversicherung**, die **Berufsgenossenschaft** hat vorrangig die Aufgabe die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen in den Betrieben zu überwachen, um damit Arbeitsunfälle zu vermeiden. Wenn Sie sich bei Ihrer Arbeit verletzen, melden Sie das sofort Ihrem Vorgesetzten und gehen dann zu einem Arzt. Sie brauchen keine Angst zu haben, Ihre Arbeitsstelle zu verlieren, auch wenn Sie einige Zeit krankgeschrieben werden und nicht arbeiten können. Hierfür und auch für die Folgekosten von Wegeunfällen zum oder vom Arbeitsort kommt die Unfallversicherung auf.
3. Aus der **Arbeitslosenversicherung** bekommen erwerbslose Menschen eine monatliche finanzielle Unterstützung, je nach Alter und vorhergehender Beschäftigungszeit zumindest für die ersten 6 Monate das **Arbeitslosengeld** und später die **Arbeitslosenhilfe**, allerdings nur, wenn sie in den vergangenen 3 Jahren mindestens 360 Tage versicherungspflichtig gearbeitet haben. Nach der neuen Gesetzgebung tritt ab dem Jahr 2005 anstelle der Arbeitslosenhilfe das Arbeitslosengeld II, eine an die Sozialhilfe angelehnte feste Pauschaleistung. Arbeitserlaubnispflichtige Ausländer sowie AsylbewerberInnen werden voraussichtlich nach dem neu zu schaffenden Sozialgesetzbuch II (SGB II) kein Arbeitslosengeld II als Anschlussleistung erhalten. An dessen Stelle tritt dann wieder die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

4. Die **gesetzliche Rentenversicherung** zahlt bei Berufs- und Erwerbsunfähigkeit, Erreichen des Rentenalters oder Tod an den Versicherten oder hinterbliebenen Ehegatten eine monatliche Rente. Die **Altersrente** können Frauen und Männer ab 65 Jahren beziehen. Die Rentenhöhe richtet sich nach den Versicherungsjahren und den Bruttoeinkommen. Ihre Rentenansprüche können Sie im Alter auch vom Ausland aus, über die Deutsche Botschaft geltend machen oder Sie lassen sich nach einer dauerhaften Ausreise aus Deutschland dort Ihren eingezahlten Arbeitnehmeranteil in voller Höhe auszahlen, wobei dann aber Ihr Rentenanspruch erlischt.
5. Die **Pflegeversicherung** hilft Menschen, die pflegebedürftig und auf fremde Hilfe angewiesen sind. Sie umfasst die Leistungen der häuslichen und stationären Pflege.

Wenn Sie eine Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt aufnehmen, tritt automatisch **Versicherungspflicht** ein. Alle Arbeitnehmer können ihre Krankenkasse (Allgemeine Ortskrankenkasse (AOK), Ersatzkasse, Betriebskrankenkasse, Innungskasse etc.) frei wählen. Die Krankenkassen haben geringfügig unterschiedliche Beitragssätze. Es ist Aufgabe des Arbeitgebers, seinen neuen Mitarbeiter dort anzumelden und die **Gesamtsozialversicherungsbeiträge** an Ihre Krankenkasse abzuführen. Diese übernimmt die Verteilung der Beiträge an die einzelnen Versicherungsträger. Sie sollten sich durch die Gehaltsabrechnung oder die Kopie der Anmeldung bei der Krankenkasse vergewissern, ob der Arbeitgeber Sie auch tatsächlich angemeldet hat. Mündliche Zusagen des Arbeitgebers schützen nicht vor hoher Strafe bei Nichtanmeldung.

Der **Sozialversicherungsausweis** wird vom Rentenversicherungsträger, bei Angestellten von der **Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA)** und bei Arbeitern von der **Landesversicherungsanstalt (LVA)** zur ersten Arbeitsaufnahme einmalig ausgestellt und Ihnen zugesandt. Diesen müssen Sie bei Beginn jeder neuen Beschäftigung dem jeweiligen Arbeitgeber vorlegen.



Der Sozialversicherungsausweis

Die **Beiträge zur Sozialversicherung** (siehe Tabelle unten) werden grundsätzlich **zu gleichen Teilen (50:50) von Arbeitnehmern und Arbeitgebern** gezahlt und orientieren sich am Bruttogehalt des Versicherten, d.h. sowohl der Arbeitnehmer als auch der Arbeitgeber müssen jeweils ca. 21 % an Beiträgen entrichten. Der Arbeitgeber muss zusätzlich Ihre Unfallversicherung entrichten. Für jeden Versicherungszweig gibt es einen eigenen Beitragssatz:

#### **Beiträge zur Sozialversicherung (Stand 2004):**

Rentenversicherung	19,5 %
Krankenversicherung	ca. 14,7 %
Pflegeversicherung	1,7 %
Arbeitslosenversicherung	6,5 %
Unfallversicherung	Zahlung durch den Arbeitgeber

Sozialversicherungsfrei sind nur **geringfügig Beschäftigte** (weniger als 15 Stunden wöchentlich bei einem monatlichen Arbeitslohn bis zu 400 €). Sie müssen aber bei einer Krankenkasse angemeldet sein. Der Arbeitgeber muss hier bis zu 25% des Lohnes zusätzlich als pauschalen Gesamtsozialversicherungsbeitrag abführen. (siehe auch **Kapitel 3 d) Geringfügige Beschäftigung (Minijobs)**; Seite 14)

Genauere Auskünfte zur Sozialversicherung erhalten Sie bei Ihrer Krankenkasse, beim Arbeitsamt (Agentur für Arbeit) oder im **Ländermerkblatt Deutschland der Bundesanstalt für Arbeit** (siehe Kapitel: Wichtige Informationsschriften und -medien; Seite 39).

### **b) Die Lohnsteuer**

Jeder Arbeitnehmer erhält von der örtlichen Gemeindeverwaltung eine **Lohnsteuerkarte**. In dieser wird die **Steuerklasse** eingetragen, die sich aus dem Familienstand und der Anzahl der Beschäftigungsverhältnisse des Steuerpflichtigen (und dessen Ehegatten) ergibt.

Die Steuerkarte muss gemeinsam mit dem Sozialversicherungsausweis bei Arbeitsbeginn dem Arbeitgeber ausgehändigt werden. Er führt die Steuerbeträge an das Finanzamt ab. Diese sind je nach **Steuerklasse und der Höhe des Einkommens** progressiv in einer Steuertabelle festgesetzt (siehe Beispieldtabelle unten). **Niedrige Einkommen werden nicht besteuert**. Nähere Auskünfte erhalten Sie vom Finanzamt oder auch vom Arbeitsamt/ Agentur für Arbeit.

Vom Bruttolohn können **Sonderausgaben**, wie z.B. die Fahrtkosten oder Reinigungskosten der Arbeitskleidung steuerlich abgesetzt werden. Auf das übrigbleibende zu versteuernde Einkommen wird dann die Steuertabelle angewandt:

## Beispielhafte Steuersätze (Stand 2002)

Bruttolohn in € monatlich (abzüglich Sonderausgaben)	Steuerklasse I oder IV (Alleinstehende)	Steuerklasse III (Verheiratete)	Steuerklasse V
1.250,-	79,50	-	314,39
1.500,-	157,98	-	407,75
1.750,-	233,15	22,50	508,67
2.000,-	308,49	65,83	618,39
2.500,-	473,43	184,80	864,65
3.000,-	656,11	339,18	1.120,39

**Beispiel:** Bei einem Stundenlohn von 8,- € erhält Herr Hafouri bei 166 Arbeitsstunden monatlich 1.328,- € brutto. Von diesem **Bruttolohn** muss die Baufirma Süssler etwa 21 %, nämlich die Hälfte der **Sozialversicherungsabgaben** als Arbeitnehmeranteil abführen. Da Herr Hafouri mit Lohnsteuerklasse III, weil verheiratet, bei seinem niedrigem Einkommen keine Lohnsteuer bezahlen muss, bekommt er daher einen **Nettolohn** von 1.049,- € auf sein Konto überwiesen. Ein lediger Arbeitnehmer mit Lohnsteuerklasse I, der den gleichen Bruttolohn wie Herr Hafouri erhält, müsste hingegen noch ca. 90,- € Lohnsteuer monatlich entrichten.

## 10. Arbeitslohn und Sozialhilfe

**Sozialhilfe** wird bei Vorliegen einer individuellen Notlage gewährt, wenn der jeweilige Empfänger kein oder nur ein geringes Einkommen (z.B. durch Arbeit, Arbeitslosengeld und -hilfe, Renten, Krankengeld usw.) bezieht, welches ihm keinen bestimmten Mindestlebensstandard ermöglicht. Wer sich durch Vermögenserträge bzw. Vermögensverwertung selbst helfen kann, erhält keine Sozialhilfe.

Bei allen Flüchtlingen, die nach Deutschland kommen und hier rechtmäßig gemeldet sind, sorgt der Staat für die **Unterkunft** (Flüchtlingswohnheim oder Privatwohnung) sowie für die **Hilfe zum Lebensunterhalt (HLU)**. Diese umfasst die üblichen Güter des laufenden Lebensunterhalts wie Ernährung, Kleidung, Unterkunft, Hausrat, Wohnungsnebenkosten und ähnliches. Ein Großteil dieser Aufwendungen wird in Form von pauschalen Regelsätzen gewährt.

In Hessen erhalten Asylbewerber und Geduldete **Geldzahlungen** entsprechend dem **Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)** und keine Sachleistungen, wie in einigen anderen Bundesländern. In den ersten drei Jahren nach der Stellung eines Asylantrags wird dem Asylbewerber nur ein **um 30 % gekürzter Regelsatz** ausgezahlt. Die Höhe der Regelsätze ist für Alleinstehende, Verheiratete (Haushaltvorstand und Ehepartner) und deren Kinder unterschiedlich.

Wenn Sie eine Arbeit gegen Entgelt aufnehmen, müssen Sie das sofort dem **Sozialamt** melden. Dieses prüft dann anhand Ihrer **Lohnabrechnung**, ob Sie wegen eines zu geringen Einkommens weiterhin bedürftig sind, d.h. **ergänzende Sozialhilfe** erhalten. Wie sich diese ermitteln lässt, können Sie am folgenden Rechenbeispiel der Familie Hafouri ersehen:

**Beispiel:** Herr Hafouri bezieht einen monatlichen Nettolohn von 1.049,- €. An Kaltmiete bezahlt er 480,- €. Die Nebenkosten (Heizung, Wasser-, Abwassergebühr) belaufen sich auf 75,- €. Seine Monatskarte mit dem Bus zur Arbeitsstelle kostet ihn 20,- €. Da der verbleibende Betrag von 473,- € für den Lebensunterhalt seiner großen Familie nicht ausreicht, hat diese Anspruch auf ergänzende Sozialhilfe.

Familie Hafouri ist seit über drei Jahren in Deutschland als asylsuchend gemeldet, und hat somit Anspruch auf die volle Höhe der Hilfe zum Lebensunterhalt, welche in Hessen insgesamt 1.625,00 € beträgt und sich wie folgt berechnet (s. Tabelle 1)

**Tabelle 1:** Berechnung des Bedarfs der Fam. Hafouri

Sozialhilferechtlicher Bedarf (Hessen)	Betrag	
Regelsatz für den Haushaltvorstand, Herrn Hafouri	297,00 €	
Regelsatz für Ehegattin, Frau Hafouri	238,00 €	
Regelsatz für ein Kind bis 6 Jahre	149,00 €	
Regelsatz für zwei Kinder von 7 bis 13 Jahre	386,00 €	
<b>Summe Regelsätze, Fam. Hafouri</b>	<b>1.070,00 €</b>	<b>1.070,00 €</b>
plus Kaltmiete		480,00 €
plus Wohnungsnebenkosten (ohne Warmwasser)		75,00 €
<b>Bedarf Fam. Hafouri, Hilfe zum Lebensunterhalt</b>		<b><u>1.625,00 €</u></b>

Für die Berechnung der Höhe des Sozialhilfeanspruchs ist das **anrechenbare Gesamteinkommen** der Familie Hafouri erforderlich. Dieses ergibt sich aus dem Nettolohn und etwaiger Kindergeld- und Wohngeldeinahmen abzüglich der Summe der Freibeträge. Familie Hafouri erhält weder Kindergeld noch Wohngeld. Die Wohnkosten wurden bisher vom Sozialamt übernommen. (s. Tabelle 2)

**Tabelle 2:** Berechnung des anrechenbaren Gesamteinkommens der Fam. Hafouri

Anrechenbares Einkommen	Betrag	
Monatlicher Nettolohn v. Herrn Hafouri	1.049,00 €	
plus Kindergeld	--	
plus erhaltenes Wohngeld	--	
<b>Gesamteinkommen Fam. Hafouri</b>	<b>1.049,00 €</b>	<b>1.049,00 €</b>
Arbeitsmittelpauschale	5,20 €	
Fahrkosten, Monatskarte Bus	20,00 €	
Familienfreibetrag ab 2 Kindern	20,50 €	
Freibetrag für Erwerbstätige (max. 50% v. Regelsatz)	148,50 €	
<b>minus Summe der Freibeträge</b>	<b>194,20 €</b>	<b>-194,20 €</b>
<b>Anrechenbares Gesamteinkommen</b>		<b><u>854,80 €</u></b>

Die Höhe des Sozialhilfeanspruchs errechnet sich aus dem sozialhilferechtlichen Gesamtbedarf abzüglich des anrechenbaren Gesamteinkommens. (s. Tabelle 3)

**Tabelle 3:** Berechnung des Sozialhilfeanspruchs der Fam. Hafouri

Berechnung des Sozialhilfeanspruchs	Betrag
Gesamtbedarf der Fam.	1.625,00 €
minus anrechenbares Gesamteinkommen	-854,80 €
<b>Ergibt Sozialhilfeanspruch der Fam. Hafouri</b>	<b><u>770,20 €</u></b>

Herr Hafouri erhält also zusätzlich zu seinem Verdienst von 1049 € noch 770,20 € vom Sozialamt, zusammen also 1.819,20 €

Ein **alleinstehender Asylbewerber** mit Anspruch auf die volle Höhe der Hilfe zum Lebensunterhalt, der ein 1-Zimmerappartement für 190,00 € Warmmiete bewohnt und eine „**geringfügige Beschäftigung**“ (**Minijob**) mit 400,- € Einkommen im Monat ausübt, hat in Hessen bei einem sozialhilferechtlichen Bedarf von 487,00 € einen Anspruch auf ergänzende Sozialhilfe von 215,31 € monatlich. Zusammen mit seinem Minijob-Lohn ergibt ein Gesamteinkommen von 615,31 € im Monat. Er liegt damit um 128,31 € über der Hilfe zum Lebensunterhalt.

Auch wenn Sie nur einen geringen Mehrbetrag monatlich zur Verfügung haben, bedenken Sie immer, dass Asylbewerber, die sich ihren Lebensunterhalt (zumindest teilweise) selbst verdienen, ausländerrechtlich Vorteile haben.

Diese Berechnungsbeispiele werden sich mit der neuen Gesetzesregelung der Bundesregierung ab dem 01.01.2005 ändern.

## Nachwort

Wie Sie bei der Studie des Ratgebers sicher festgestellt haben, ist es für Flüchtlinge in Deutschland schwierig, eine Arbeit aufzunehmen. Zahlreiche Gesetze und Verordnungen erschweren dies. Besonders die Kapitel zu diesen Themen sind deshalb nicht immer leicht zu verstehen. Falls Sie damit Probleme haben sollten, bitten Sie deutsche Freunde um Hilfe. Auch die Flüchtlingsberatungsstellen der Wohlfahrtsverbände und Vereine helfen Ihnen hierbei gerne.

Wir hoffen, dass es uns mit vorliegender Broschüre gelungen ist, Ihnen Chancen und Wege für eine Arbeitsaufnahme aufzuzeigen und Ihnen damit eine bessere Integration in Deutschland zu ermöglichen.

Die neue Gesetzeslage durch das neue SGB II und das SGB XII ab Januar 2005 haben wir versucht zu berücksichtigen.

Es bleibt abzuwarten, welche Änderungen das geplante Zuwanderungsgesetz und die **Ausländerbeschäftigteverordnung** für die Arbeitsaufnahme von Flüchtlingen mit sich bringen werden. Nach dem bisher vorliegenden Gesetzesentwurf würde es hier zu weiteren Erschwernissen kommen.

Abschließend wünschen wir Ihnen viel Erfolg in Ihrem Asylverfahren und bei Ihrer Arbeitsuche.

## Nützliche Adressen

**Ihre Ansprechpartner in den Arbeitsämtern (-agenturen) der folgenden hessischen Städte:**

<b>Bad Hersfeld</b> Vitalistrasse 1, 36251 Bad Hersfeld	Karl-Heinz Wilbers	(06621) 209-406 Fax 209-408
<b>Darmstadt</b> Groß-Gerauer-Weg 7, 64295 Darmstadt	Doris Perinka	(06151) 304-546 Fax 304-542
<b>Frankfurt am Main</b> Fischerfeldstr.10-12 + 13, 60311 Frankfurt	Uwe Skottke	(069) 2171-2440 Fax 2171-2449
<b>Fulda</b> Rangstrasse 4, 36037 Fulda	Norbert Klee	(0661) 17-406 Fax 17-401
<b>Gießen</b> Nordanlage 60, 35390 Gießen	Horst Hahn	(0641) 9393-427 Fax 9393-429
<b>Hanau</b> Am Hauptbahnhof 1, 63450 Hanau	Gerhard Wagner	(06181) 672-688 Fax 672-685
<b>Kassel</b> Grüner Weg 46, 34117 Kassel	Rainer Krollpfeiffer	(0561) 701-1496 Fax 701-1515
<b>Korbach</b> Louis-Peter-Strasse 49-51, 34497 Korbach	Karl-Friedrich Kuhnhenn	(05631) 957-432 Fax 957-433
<b>Limburg</b> Ste-Foy-Strasse 23, 65549 Limburg	Antonia Haberkern	(06431) 209-233 Fax 209-974
<b>Marburg</b> Afföllerstrasse 25, 35039 Marburg	Jörg Sack	(06421) 605-640 Fax 605-642
<b>Offenbach</b> Domstrasse 68-72, 63067 Offenbach	Hans-Wolfgang Ott	(069) 82997-690 Fax 82997-695
<b>Wetzlar</b> Sophienstrasse 19, 35576 Wetzlar	Volker Dörr	(06441) 909-310 Fax 909-388
<b>Wiesbaden</b> Klarenthalstrasse 34, 65197 Wiesbaden	Christiane Lorenz	(0611) 9494-422 Fax 9494-593

**Zuständig für den Garantiefonds Schul- und Berufsbildungsbereich:**

**Bundesministerium  
für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BmFSFJ)  
Referat 505 Integration; Rochusstrasse 8-10; 53107 Bonn**

(01888) 555-2444  
Fax 555-4988

**Adressen Hessischer Institutionen zur Anerkennung von schulischen,  
akademischen und beruflichen Bildungsnachweisen:**

**Staatliches Schulamt für den Landkreis Darmstadt-Dieburg und die Stadt Darmstadt  
Groß-Gerauer-Weg 3, 64295 Darmstadt**

(06151) 3992-0

**Hessisches Kultusministerium  
Luisenplatz 10, 65185 Wiesbaden**

(0611) 368- 0  
Fax (0611) 368-2096

**Arbeitsgemeinschaft hessischer Industrie- und Handelskammern (IHK) Frankfurt am Main  
Börsenplatz 4, 60313 Frankfurt am Main**

(069) 2197-0

**Adressen für Freiwilliges Soziales Jahr und Freiwilliges Ökologisches Jahr:**

**a) Zulassungsbehörde für FSJ:**

**Hessische Sozialministerium  
Postfach 3140, 65021 Wiesbaden**

(0611) 8170

**b) Zulassungsbehörde für FÖJ:**

**Hessische Ministerium  
für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten  
Hölderlinstr. 1-3; 65187 Wiesbaden**

(0611) 8170

## **Stellenanbieter für das Freiwillige Soziale Jahr:**

<b>Arbeiterwohlfahrt BE – Hessen-Süd e.V. Soziale Dienste</b> Borsigallee 19; 60388 Frankfurt/Main	(069) 42009205
<b>Bund Deutscher Katholischer Jugend (BDKJ)</b> Diözesanstelle, Paulustor 5, 36037 Fulda	(0661) 87-397 Fax: (0661) 87-547 E-Mail: BJA-Fulda@t-online.de
<b>Der Paritätische Wohlfahrtsverband</b> Heinrich-Hoffmann-Str. 3; 60528 Frankfurt/Main;;	Tel: 069-6706257 E-Mail: fsj@paritaet.org
<b>Deutsches Rotes Kreuz; Geschäftsstelle – Team FSJ</b> Gabelsbergerstr. 5. 64711 Erbach	(06062) 60780 E-Mail: info@team-fsj.de
<b>Deutscher EC Verband – Freiwillige Soziale Dienste</b> Leuschnerstr. 72a-74, 34134 Kassel	(0561) 4095115 E-Mail: fsd.dv@ec-jugend.de www.ec-jugend.de
<b>Jugendwerk der Selbstständigen Ev. Luth. Kirche – FSJ</b> Bergstr. 17; 34576 Homberg	(05681) 1479 E-Mail: fsj@selk.de
<b>Christlicher Verein Junger Menschen (CVJM) – Gesamtverband;</b> Generalsekretär; Herrn Ulrich Parzany; Postfach 410154; 34063 Kassel	(0561) 3087200 E-Mail: ulrich.parzany@cvjm.de
<b>Diakonische Werk in Hessen und Nassau; Freiwillige Soziale Dienste</b> Ederstr. 12; 60486 Frankfurt/Main	(069) 79-0/-273/-265 E-Mail: ulrike.hechler@dwhn; www.DWHN.de
<b>Malteser Hilfsdienst e.V. – Referat FSJ</b> Kapellenstr. 8, 51103 Köln	(0221) 8707220 www.malteser.de

## **Stellenanbieter für das Freiwillige Ökologische Jahr:**

<b>Naturschutz-Zentrum-Hessen – Akademie für Natur- und Umweltschutz e.V.</b> Friedenstr. 38; 35578 Wetzlar	(06441) 92480-22/-24 E-Mail: r.aichmueller@nzh-akademie.de www.foej-hessen.de
<b>FÖJ der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck</b> Motzstr. 1;34117 Kassel	(0561) 9200080 E-Mail: foej@ekkw.de

## **Wichtige Informationsschriften und -medien**

Broschüre „**Für mich und für andere: Freiwilliges Soziales Jahr, Freiwilliges Ökologisches Jahr**“; Zur Bestellung der Broschüre über FSJ/FÖJ: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend – BMFSFJ; Broschürenstelle; 53107 Bonn; Tel: 0180-5329329; E-Mail: [broschuerenstelle@bmfsfj.bund.de](mailto:broschuerenstelle@bmfsfj.bund.de)

Unter der Internetadressen der Bundesarbeitskreise: [www.pro.fsj.de](http://www.pro.fsj.de); bzw. [www.foej.de](http://www.foej.de) oder [www.foej.net](http://www.foej.net) erhalten Sie allgemeine Informationen über das FSJ bzw. FÖJ

**hesseninfo 2002/2003; Die Schrift für Ausbildung und Beruf** erhältlich bei den regionalen Arbeitsämtern (-agenturen) der Bundesagentur für Arbeit

**Ländermerkblatt Deutschland der Bundesanstalt für Arbeit** erhältlich bei den regionalen Arbeitsämtern (-agenturen) der Bundesagentur für Arbeit

**Merkblatt 7: „Arbeitsgenehmigung für ausländische Arbeitnehmer“** erhältlich bei den regionalen Arbeitsämtern (-agenturen) der Bundesagentur für Arbeit

**Merkblatt: „Zeigen was man kann“** erhältlich bei den regionalen Arbeitsämtern (-agenturen) der Bundesagentur für Arbeit sowie im Internet unter [www.machs-richtig.de](http://www.machs-richtig.de) und „**Zeitschrift für ausländische Jugendliche**“ in türkischer, spanischer, griechischer, italienischer und portugiesischer Sprache

Für Stellensuche und Bewerbungsinformationen im Internet:  
[www.netzeitung.de](http://www.netzeitung.de) und [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de)

„**Ein Handbuch für Deutschland**“ Bestellungen an:  
**Die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration**, Rochusstraße 8-10, 53123 Bonn; Fax: 01888-555-4934  
oder im Internet unter [www.handbuch-deutschland.de](http://www.handbuch-deutschland.de)

## **Liste der Abkürzungen**

- ArGV:** Arbeitsgenehmigungsverordnung
- AsylbLG:** Asylbewerberleistungsgesetz
- AuslG:** Ausländergesetz
- Az.:** Aktenzeichen
- BaE:** Berufsausbildungen in außerbetrieblichen Einrichtungen
- BAföG:** Berufsausbildungsförderungsgesetz
- BGJ:** Berufsgrundbildungsjahr
- BKZ:** Berufskennzahlen
- BSHG:** Bundessozialhilfegesetz
- BVJ:** Berufsvorbereitungsjahr
- EIBE:** Programm zur Eingliederung in die Berufs- und Arbeitswelt
- FÖJ:** Freiwilliges Ökologisches Jahr
- FSJ:** Freiwilliges Soziales Jahr)
- HLU:** Hilfe zum Lebensunterhalt
- IHK:** Industrie und Handelskammer
- SGB:** Sozialgesetzbuch
- VG:** Verwaltungsgericht